

**Schiedsstelle nach § 78g SGB VIII
beim
Landesamt für Gesundheit und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern
Die Vorsitzende**

Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern
Erich-Schlesinger-Str. 35, 18059 Rostock



Az: 37/18 SGB VIII SchSt

S c h i e d s s p r u c h

In Sachen

-Antragsteller-

g e g e n

-Antragsgegner-

w e g e n

Entgeltvereinbarung für

hat die Schiedsstelle des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach § 78g SGB VIII aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 03. Mai 2019 beschlossen:

1. Für die zwischen den Parteien geeinigten Entgelte in Höhe von

835,21 Euro für die Krippe
410,15 Euro für den Kindergarten
239,20 Euro für den Hort

wird die Laufzeit vom 11. Oktober 2018 bis 31. Mai 2019 festgesetzt.

2. Die Verfahrensgebühr tragen die Parteien jeweils zur Hälfte.

Hausanschrift:
Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern
Erich-Schlesinger-Str. 35, 18059 Rostock

Telefon: (0381) 331-59000
Telefax: (0381) 331-59045
E-Mail: schiedsstelle@lagus.mv-regierung.de
Internet: www.lagus.mv-regierung.de

I. Tatbestand

Der Antragsteller ist Träger

Der Antragsteller forderte den Antragsgegner am 16. August 2018 schriftlich zu Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltverhandlungen für die Einrichtung auf und reichte Verhandlungsunterlagen ein. Der Antragsgegner bestätigte den Eingang der Aufforderung. Ein Verhandlungstermin wurde seitens des Antragsgegners zunächst nicht angeboten.

Der Antragsteller hat mit Schreiben vom 11. Oktober 2018, eingegangen am selben Tag, die Schiedsstelle angerufen.

Die Parteien haben außerhalb der Schiedsstelle zum Entgelt verhandelt. Dabei konnte am 14. Februar 2019 Einigung über die Höhe der Entgelte erzielt werden. Zum Abschluss einer Vereinbarung ist es jedoch nicht gekommen. Der Antragsteller hat der Schiedsstelle die geeinigten Entgelte in Höhe von 835,21 Euro für die Kinderkrippe, 410,15 Euro für den Kindergarten und 239,20 Euro für den Hort mit Schreiben vom 27. Februar 2019 mitgeteilt. Der Antragsgegner hat mit Schreiben vom 25. März 2019 über die Einigung informiert und geeinigte Entgelte in identischer Höhe mitgeteilt. Beide Parteien wünschen die Festsetzung der Laufzeit durch die Schiedsstelle. Der Antragsteller vergütet die in der Einrichtung tätigen Beschäftigten seit dem 01. Oktober 2018 in der Höhe, die den in den geeinigten Entgelten kalkulierten Personalkosten entspricht.

Die Schiedsstelle hat am 03. Mai 2019 mit Zustimmung der Parteien in deren Abwesenheit verhandelt.

Der Antragsteller trägt vor, der Beginn der Laufzeit für die geeinigten Entgelte ab 11. Oktober 2018 sei für ihn wichtig, da die im Rahmen der geeinigten Entgelte kalkulierten Personalkosten bereits seit dem 01. Oktober 2018 anfielen. Eine taggenaue Abrechnung der Entgelte sei mit dem Kindertagesstättenabrechnungsprogramm unkompliziert möglich und verursache keine Umstände.

Der Antragsteller beantragt mit Schriftsätzen vom 29. März 2019 und vom 12. April 2019,

die Laufzeit für die geeinigten Entgelte vom 11. Oktober 2018 bis zum 31. Mai 2019 festzusetzen.

Der Antragsgegner beantragt mit Schriftsätzen vom 25. März 2019 und vom 12. April 2019

1. die Festsetzung der Laufzeit vom 01. November 2018 bis zum 31. Mai 2019,
2. die Verfahrensgebühr beiden Parteien zu je 50% aufzuerlegen.

Der Antragsgegner trägt vor, der Beginn der Laufzeit zum 01. November 2018 ergebe sich aus der monatlichen Abrechnung der Entgelte für Kindertagesstätten.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze der Parteien sowie deren Anlagen verwiesen.

II. Begründung

Der Antrag des Antragstellers ist gemäß § 16 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege für Mecklenburg-Vorpommern (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V) in Verbindung mit § 78g Abs. 2 Satz 1 SGB VIII zulässig. Die Schiedsstelle ist nach § 16 Abs. 3 KiföG M-V i. V. m. § 78g SGB VIII zuständig. Nach § 78g Abs. 2 Satz 1 SGB VIII entscheidet die Schiedsstelle unverzüglich auf Antrag einer Partei über die Gegenstände, über die keine Einigung erzielt werden konnte, wenn eine Vereinbarung nach § 78b SGB VIII innerhalb von sechs Wochen nicht zustande kommt, nachdem eine Partei die andere schriftlich zu Verhandlungen aufgefordert hat. Dies ist hier gegeben. Bei Antragstellung am 11. Oktober 2018 waren nach schriftlicher Aufforderung zu Verhandlungen durch den Antragsteller am 16. August 2018 mehr als sechs Wochen vergangen, ohne dass eine Vereinbarung zwischen den Parteien zustande gekommen war.

Der Antrag ist auch begründet. Inhaltliche Abwägungen hinsichtlich der Höhe des Entgelts waren aufgrund der Einigung der Parteien nicht anzustellen. Gleiches gilt für das Ende der Laufzeit. Beide Parteien wünschen die Festsetzung des Laufzeitendes auf den 31. Mai 2019. Streitig ist ausschließlich der Beginn der Laufzeit. Hier ist die Forderung des Antragstellers berechtigt, die Laufzeit am 11. Oktober 2018 beginnen zu lassen.

Die Regelung in § 78g Abs. 2 Satz 1 SGB VIII, wonach die Schiedsstelle angerufen werden kann, wenn innerhalb von sechs Wochen nach Aufforderung zu Verhandlungen keine Vereinbarung zustande gekommen ist, lässt erkennen, dass im Regelfall vom Abschluss einer Vereinbarung innerhalb der Zeitspanne von sechs Wochen auszugehen ist. Nach § 78g Abs. 3 Satz 2 SGB VIII werden die Festsetzungen der Schiedsstelle mit dem Tag wirksam, an dem der Antrag bei der Schiedsstelle eingegangen ist, sofern ein Zeitpunkt für das Inkrafttreten nicht in der Entscheidung bestimmt wird. Die Rückwirkung der Schiedsstellenentscheidung auf den Tag der Antragstellung ist somit der Regelfall. Auch die Parteien sind nach § 78d Abs. 2 Satz 3 zweiter Halbsatz SGB VIII in der Lage, vor der Schiedsstelle eine Vereinbarung für die Zeit ab Eingang des Antrags bei der Schiedsstelle zu schließen. Die Dauer des Verfahrens vor der Schiedsstelle soll also das Inkrafttreten der letztlich getroffenen Einigung oder der Entscheidung der Schiedsstelle nicht beeinflussen.

Es müssten daher besondere, in der Sphäre des Antragstellers liegende Gründe vorliegen, um den von ihm gewünschten Beginn der Laufzeit am Tag der Antragstellung bei der Schiedsstelle zu verweigern. Derartige Gründe sind jedoch weder vom Antragsgegner vorgetragen worden, noch anhand des Geschehensablaufs seit der Aufforderung zu Verhandlungen ersichtlich. Zum Zeitpunkt der Antragstellung bei der Schiedsstelle hatte der Antragsgegner lediglich den Eingang der Aufforderung zu Verhandlungen bestätigt, allerdings keine Rückmeldung zum Angebot des Antragstellers gegeben oder einen Termin zur Verhandlung angeboten.

Es ist zwar nach Kenntnis der Schiedsstelle zutreffend, dass die Entgelte für Kindertageseinrichtungen monatlich gezahlt werden, dies bedeutet jedoch nicht, dass eine Änderung des Entgelts jeweils nur zum Monatsersten möglich ist. Bei der Abrechnung

können die belegten Plätze der Einrichtung für die ersten zehn Tage des Monats Oktober 2018 mit den damaligen, für die Tage ab dem 11. Oktober 2018 mit den neuen Entgelten vergütet werden. Selbst wenn dies mit dem verwendete Abrechnungsprogramm nicht möglich sein sollte, ließen sich die Beträge ohne größeren Aufwand berechnen. Der Antragsgegner ist darüber hinaus dem Vortrag des Antragstellers nicht entgegengetreten, eine taggenaue Abrechnung der Entgelte sei mit dem Kindertagesstättenabrechnungsprogramm unkompliziert möglich und verursache keine Umstände.

Die Gebühr des Verfahrens ist gemäß § 14 Abs. 3 SchiedsLVO-SGB VIII verhältnismäßig zu teilen. Hier haben sich die Parteien inhaltlich geeinigt, wobei sich beide Seiten kompromissbereit gezeigt haben. Daher erscheint eine Verteilung der Gebühr auf beide Parteien jeweils zur Hälfte angemessen und die Schiedsstelle folgt diesbezüglich dem Antrag des Antragsgegners, dem der Antragsteller nicht entgegengetreten ist.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die vorliegende Entscheidung der Schiedsstelle ist der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten gegeben, ohne dass es der vorherigen Durchführung eines Vorverfahrens bedarf, § 78g Abs. 2 Satz 2, 4 SGB VIII. Die Klage ist schriftlich, auf dem zugelassenen elektronischen Übermittlungsweg oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht _____, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu erheben. Die Klage richtet sich gegen eine der beiden Vertragsparteien, nicht gegen die Schiedsstelle, § 78g Abs. 2 Satz 3 SGB VIII.

Rostock, 25. Mai 2019

Prof. Dr. Britta Tammen
Vorsitzende der Schiedsstelle
nach § 78g SGB VIII M-V